



Stöckli Markus, Tritten Sophie, Fahrni Marc, Freiburghaus Andreas, Schumacher Jean-Daniel, Schneuwly Achim, Riedo Bruno, Aebischer Eliane, Ingold François, de Weck Antoinette

Ergänzungsleistung für Heimbewohnerinnen / Anpassung der persönlichen Auslagen an die Lebenskosten

Mitunterzeichner : 5

Eingang SGR : 21.12.23

Weitergeleitet SR : *22.12.23

Begehren

Dieser Auftrag fordert

- > die Anpassung von Artikel 5 ter der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, um den Grundsatz der Indexierung zu bestätigen;
- > die Anpassung des aktuellen Betrags an die Teuerungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise von bisher 320.- auf 395.- Franken.

Begründung

Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates. Die EL zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Ob jemand EL erhält, hängt also vom individuellen Einkommen und Vermögen ab. Bei der Berechnung der EL wird für Menschen in Pflegeheimen ein Abzug für persönliche Auslagen zugestanden. Zweck der persönlichen Auslagen ist immer eine angemessene Lebensqualität und Unterstützung zu gewährleisten. Damit werden zusätzlich Kosten abgedeckt, welche über die Grundversorgung hinausgehen. Die genaue Verwendung der persönlichen Auslagen hängt von den individuellen Bedürfnissen und Umständen ab. Konkret können Auslagen entstehen für eine Tageszeitung, Internetanschluss, Versicherungen (ausser Krankenkasse), Steuern, Hobbies, Coiffeur, Podologie, Ausflüge, Getränke, Brillen, Hörhilfen, Kleider, Hygieneartikel oder andere.

Der Betrag für persönliche Auslagen ist in Art 5 ter der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV; abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970, festgehalten.

Art 5 ter Persönliche Auslagen

Für die Berechnung der Ergänzungsleistung nach Artikel 2 Bst. b des Gesetzes wird der Betrag, welcher Heimsassen für die persönlichen Auslagen zu überlassen ist, auf 320 Franken im Monat pro Person festgesetzt.

Der Betrag für persönliche Auslagen liegt in der Verantwortung der Kantone. Der Betrag von 320 Franken pro Monat und pro Person besteht seit dem 1. Januar 1993 und wurde seither nicht angepasst. Gemäss Nachforschungen sind die Beträge in anderen Kantonen im Vergleich zum Kanton Freiburg exemplarisch folgende: BE 367 / GR 442 / BL 360 / BS 385 / NW 441 / OW 442 / UR 523.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Gemäss Teuerungsrechner des Landesindex der Konsumentenpreise hat sich die Teuerungsrate seit 1993 (136.4 Punkte) bis 2023 (168.2 Punkte) um 23.4 % erhöht. Wäre also der Betrag für persönliche Auslagen indiziert, müsste dieser heute bei 395 Franken liegen. Mit diesem Betrag würde der Kanton Freiburg in der Nähe des Mittelwertes der obgenannten Kantone liegen.

In freiburgischen Heimstrukturen leben zurzeit 2'650 Bewohnende, welche ein Recht auf Ergänzungsleistung haben. Bei einer Anpassung der Abzugsberechtigung für persönliche Auslagen an die Teuerungsrate des Landesindex für Konsumentenpreise seit 1993 auf 395 Franken pro Person und Monat (75 Franken höher als bisher) würde dies einem jährlichen Mehrbetrag von 2 385 000 Franken entsprechen.

Art 5 ter der Ausführungsverantwortung zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV ist dahingehend anzupassen, dass der Betrag von aktuell 320 Franken periodisch (d. h. 3-jährlich; rückwirkend auf den 1. Januar 1993) der Teuerungsrate des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen ist.
